

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Walsrode**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 ) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Walsrode erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte. Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist auch dann gebührenpflichtig, wenn die Unterkunft unberechtigt benutzt wird.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren und Nebenkosten erhoben. Gebührensschuldner ist derjenige, den die Stadt durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat oder der die Obdachlosenunterkunft benutzt.
- (2) Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 6,46 € je m<sup>2</sup> Umlagefläche. Nebenkosten wie Müllabfuhrgebühren, Kanalbenutzungsgebühren, Kosten des Wasserverbrauchs sowie allgemeine Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Die Umlagefläche gem. Absatz 1 ist die Summe der Wohnfläche und der Nutzfläche. Die Wohnfläche ist die Fläche des Zimmers, das einem Benutzer zugewiesen wurde oder von ihm ohne Zuweisung genutzt wird. Die Nutzfläche ist die Summe der Flächen, die allen Benutzern zur Verfügung stehen, wie Küchen, Duschräume, Toiletten, Kellerräume, Treppenhaus und Flure. Satz 2 gilt für Flächen, die keine Wohnflächen sind, auch dann, wenn die Flächen nur einzelnen Benutzern zugänglich sind oder der Hausversorgung dienen, wie beispielsweise einzelne Kellerräume. Die Nutzfläche wird entsprechend dem Anteil der Wohnfläche des Zimmers an der Gesamtwohnfläche der Unterkunft aufgeteilt.
- (3) Für Räume oder Wohnungen, die nicht im Eigentum der Stadt stehen entspricht die Höhe der Benutzungsgebühr der von der Stadt für die Wohnungsnutzung zu zahlenden Kosten. Kosten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere der Miete (einschließlich aller Betriebs- und Nebenkosten) sowie sonstige mit der Wohnungsnutzung verbundene Kosten (wie z. B. Ver- und Entsorgungskosten), die von der Stadt an einen Dritten (z. B. Energieversorgungsunternehmen) zu zahlen sind.

- (4) Verträge zur Stromversorgung sind von den Nutzern selbst mit dem Energieversorgungsunternehmen abzuschließen. Die Versorgung mit Heizmaterial hat der Nutzer selbst sicher zu stellen.
- (5) Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats wird für jeden angefangenen Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten. Absatz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Benutzung der Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit der dauerhaften Beendigung der Nutzung durch Übergabe der Räume gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Walsrode.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (2) Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats ist die Gebühr am fünften Werktag nach ihrer Entstehung gemäß § 4 fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 wird durch einen Heranziehungsbescheid geltend gemacht.

#### **§ 6**

#### **Schlussvorschriften**

- (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (2) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

#### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Walsrode vom 24.6.1992 außer Kraft.

Walsrode, den 17.12.2010

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin

Silke Lorenz